

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 26 (1979)
Heft: 11-12

Artikel: Massnahmen der Industriebetriebe bei gefährliche erhöhter Radioaktivität
Autor: Winiger, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Massnahmen der Industriebetriebe bei gefährlich erhöhter Radioaktivität

Von Dr. P. Winiger, Sekretär des Alarmausschusses der KUER, Monbijoustrasse 91, Bern

Sofortmassnahmen bei gefährlich erhöhter Radioaktivität in Friedenszeiten

1. Bevölkerung

- zu Hause bleiben
- Türen und Fenster schliessen
- Bezug der Schutzräume oder Keller
- Verzicht auf Frischgemüse aus dem Garten

2. Landwirtschaft

- Stallhaltung des Viehs
- Füttern mit Heu oder aus dem Silo
- Tränken mit Wasser aus der Leitung
- wenn möglich melken

3. Industrielle Betriebe

- Alarmstelle unterhalten
- Krisenstab des Betriebes aufbieten
- Abstellen der Betriebe
- Personal entlassen, soweit arbeitstechnisch und entfernungsmässig möglich
- Notfallplan des Betriebes anwenden

4. Öffentliche Dienste

4.1 Bund

Schweizerische Transportunternehmen

- die Zugsleitungen rufen Stationen auf, die Weisungen betr. Verhalten bei erhöhter Radioaktivität zu beachten
- Schutzprinzipien anwenden
 - *Sperren:* Keine Züge in das gefährdete Gebiet einfahren lassen
 - *Flucht:* Reisezüge aus gefährdetem Gebiet raschestmöglich ausfahren lassen
 - *Schutz:* Reisende in blockierten Zügen an geschützten Ort bringen

Was müsste man unternehmen, wenn man mitten im Frieden durch eine radioaktive Verstrahlung einer Atom-bombenexplosion überrascht würde? Erinnern Sie sich noch an Harrisburg? Was hätte ein Industriebetrieb vorkehren müssen, wenn seine Belegschaft dort (oder in der Schweiz) durch austretende Radioaktivität gefährdet gewesen wäre? Unfälle gab es hin und wieder; glücklicherweise hat uns noch kein Ereignis wirklich getroffen.

Im Januar 1978, nach dem Absturz des russischen Satelliten Kosmos, welcher einen kleinen Kernreaktor an Bord hatte, nahmen wir über Presse, Radio und Fernsehen wieder einmal Kenntnis von der Existenz des Alarmausschusses der Eidgenössischen Kommission zur Überwachung der Radioaktivität (KUER). Nie davon gehört? Im Maiheft 1979 des «Zivilschutzes» können Sie einen ausführlichen Artikel über dieses Thema lesen, und im Maiheft 1978 finden Sie neben dem Massnahmenkonzept für Reaktorunfälle auch eine knappe Darstellung der Alarmorganisation in der Schweiz. Auf Wunsch senden wir Ihnen das Material gerne zu.

Sie werden jetzt fragen, woher denn ein Industriebetrieb wissen soll, ob und wann und was er unternehmen soll und muss.

Die Alarmorganisation unterhält bei der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt eine Überwachungszentrale, die jederzeit in der Lage sein muss, Meldungen über erhöhte Radioaktivität entgegenzunehmen und zu beurteilen. Bei Katastrophen-gefahr für das Land oder einzelne Gebiete ist sie zuständig, die Bevölkerung direkt zu warnen und ihr geeignete Schutzmassnahmen zu empfehlen. Diese Warnung wird, sobald das Ereignis feststeht, bis zu den kantonalen und kommunalen Stellen verbreitet und über Radio ausgestrahlt. Die Schutzmassnahmen der einzelnen Bereiche sind im nebenstehenden *Kasten* dargestellt. Besonders interessieren uns hier die generellen Massnahmen der industriellen Betriebe, Punkt 3.

Massnahmen der PTT zur Aufrechterhaltung der Fernmeldeverbindungen und des Radios

4.2 Kantonale Behörden und Krisenstäbe

- Führungsstäbe aufbieten
- Notfallpläne anwenden

4.3 Kommunale Behörden und Krisenstäbe

- Führungsstäbe aufbieten
- Notfallpläne anwenden

Für die Behörden der kantonalen sowie der kommunalen Stufe gilt es, die verantwortlichen Führungsorgane, in der Regel unter der Leitung einer politischen Persönlichkeit, aufzubieten und nach einem vorgefassten Plan für den Fall erhöhter Radioaktivität, dem Notfallplan, zu handeln. Im zweiten Kasten lesen Sie eine Reihe von Massnahmen der Gemeinde, für wel-

Modell: Notfallplan der Gemeinde bei erhöhter Radioaktivität

- Betreiben der Alarmstelle
- Information, Warnung, Alarmierung der Bevölkerung
- Verhinderung Verkehrschaos (Polizei/Feuerwehr)
- Aufgebot von Teilen der Zivilschutzorganisation
- Bereitstellen der öffentlichen Schutzräume (Notbezug)
- Einsatz A-Spürer (ZS)
- Orientierung grosser Betriebe
- Notbetrieb der Versorgungsanlagen (Elektrizität/Wasser/Gas)
- Bereitstellen von Mitteln für Personentransport
- Vorsorge für erforderlichen Sanitätsdienst

che die notwendigen Aktionen im Detail vorbereitet sein müssen. Verantwortlich für den Vollzug des Gesamtplanes ist die politische Behörde, welche die Durchführung der einzelnen Massnahmen der Polizei, der Feuerwehr, dem Zivilschutz und weiteren Diensten der Gemeinde überträgt.

Eine wichtige Aktion der Gemeinde ist die Orientierung grosser Betriebe (siehe Kasten). Diese verfügen in der Regel über einen Werkschutz, der im Frieden bei Notfällen – Brand, Wasser, Unfall – zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit eingesetzt wird, bei Belegschaften von über 100 Beschäftigten verfügt er in der Regel im Rahmen der Zivilschutzorganisation auch über einen Betriebsschutz. Gewerbebetriebe, Geschäfte, Warenhäuser, Schulen schliessen den Betrieb und behalten nur jene Personen zurück, die ihren Wohnsitz nicht innert nützlicher Frist erreichen können und für welche im Betrieb auch Schutzplätze in Kellern oder Schutzräumen vorhanden sind. Für den Schutz der ihnen anvertrauten Personen tragen die Betriebsinhaber die Verantwortung.

Die grossen Betriebe müssen, genau wie die Gemeinden, eine Alarmstelle bezeichnen, über einen Krisenstab verfügen und für erhöhte Radioaktivität einen Notfallplan ausarbeiten. Im Alarmfall muss dann alles sehr rasch gehen. Die Planung rechnet eine Warnfrist von 2 Stunden ein.

Zur Realisierung der industriellen Massnahmen wird folgender Plan empfohlen:

- Der Werkschutz soll das Betreiben der Alarmstelle des Betriebes übernehmen.
- Der Betriebsschutz ist vom AC-Fachdienst her motivierbar und soll zur Konkretisierung des Notfallplanes herangezogen werden. Werkschutz und Betriebsschutz sind meist durch Personalunion der Chefs verbunden. Die Betriebschutzchefs sollten an Dienstrapporten orientiert und zur Lösung der Probleme angeleitet werden.
- Die Massnahmen grosser Betriebe müssen durch die kommunale Führung mit den Massnahmen der Gemeinde koordiniert werden.

Die chemische Industrie ist seit langem mit ähnlich gelagerten Problemen des Schutzes vor chemischen Substanzen und Giften in grosstechnischen Mengen konfrontiert. Firmen dieser Branche haben bereits Modelle geschaffen, die jetzt auch auf die Schutzbedürfnisse vor erhöhter Radioaktivität zugeschnitten werden. Auch in der Maschinenindustrie wurde ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Im Rahmen einer Fallstudie haben in der Stadt Zürich unter der Leitung der Zivilschutzorganisation ein grosses Spital, eine Bank mit Publikumsverkehr und eine Firma der Elektrobranche schriftliche Berichte über ihre Notfallkonzepte ausgearbeitet.

Es ist zu wünschen, dass sich alle Betriebe unseres Landes ihrer Verantwortung in diesem Gebiet zwischen Unfallverhütung und Katastrophenvorsorge bewusst werden. Die heute bestehenden Lücken sollen in den nächsten Jahren in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und, bei grösseren Werken, unter Beizug der Betriebsschutzorganisationen ausgefüllt werden.

A nos lecteurs et amis romands:

Ce très intéressant article paraîtra en langue française dans notre prochaine édition, No 1-2/80.

Die Gemeinde Maur ZH sucht auf Anfang 1980 dynamische Persönlichkeit mit Führungs- und Organisationsfähigkeiten als

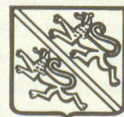
Ortschef

evtl. Zivilschutzstellenleiter

Die Amtsausübung kann entweder im Nebenamt gegen angemessene Entschädigung oder kombiniert mit voll- oder halbamtlicher Anstellung bei der Gemeindeverwaltung, zum Beispiel als Zivilschutzstellenleiter oder in einer anderen, der Vorbildung entsprechenden Funktion, erfolgen. Verlangt werden einschlägige Fachkenntnisse, entweder als Ortschef bereits ausgebildet oder Bereitschaft, die entsprechenden Kurse möglichst rasch zu absolvieren. Eventuell käme die Freistellung eines Armeeoffiziers in Frage. Wohnsitz in unserer Gemeinde nach allfälliger Übergangsregelung Bedingung.

Schriftliche Anmeldungen an die Gemeindeverwaltung Maur, zu Händen von Gemeinderat Dr. E. Widmer, 8124 Maur.

Stadt Winterthur



Zivilschutzamt Winterthur

In unsern vollamtlichen Ausbildungsstab suchen wir einen

Zivilschutz-Instruktor

für die Ausbildung der Zivilschutzangehörigen der verschiedenen Dienstzweige.

Wir erwarten eine abgeschlossene berufliche Ausbildung mit einigen Jahren Praxis, Freude an der Lehrtätigkeit, Organisationstalent, gute Umgangsformen, Sinn für Zusammenarbeit sowie eine erfolgreiche berufliche oder militärische Tätigkeit als Vorgesetzter.

Ausführliche Bewerbungen sind zu richten an

Zivilschutzamt der Stadt Winterthur
z. H. von OC H. U. Locher, Palmstrasse 16,
8400 Winterthur